

# RS OGH 1998/11/11 9ObA243/98w, 9ObA193/01z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1998

## Norm

ArbVG §36 Abs2 Z3

## Rechtssatz

Bloße Abteilungsleiter ohne rechtliche Einflußmöglichkeiten auf die Betriebsführung, die einem Hauptabteilungsleiter unterstehen, kein Budget zur Verfügung haben und das Marketingkonzept nicht frei und eigenverantwortlich durchsetzen können, sind keine Personen, denen maßgeblicher eigenverantwortlicher Einfluß auf die Betriebsführung zukommt.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 243/98w

Entscheidungstext OGH 11.11.1998 9 ObA 243/98w

- 9 ObA 193/01z

Entscheidungstext OGH 05.09.2001 9 ObA 193/01z

Vgl auch; Beisatz: Die Einordnung in die Betriebshierarchie hat keine eigenständige Bedeutung. Selbst bei Durchführung noch so qualifizierter Aufgaben ist damit nicht notwendigerweise ein maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Betriebes verbunden, wenn Führungsaufgaben nicht zur selbständigen Entscheidung übertragen sind (hier: Prokurist). (T1) Beisatz: Im kaufmännischen Bereich kommt maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebes zu, wenn die Unternehmenspolitik selbst beeinflusst wird, weil dann ein Widerstreit von betriebswirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen entstehen kann, wenn in diesem Bereich getroffene Entscheidungen eine wenn auch nur mittelbare Wirkung auf Abnehmer entfalten können. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110951

## Dokumentnummer

JJR\_19981111\_OGH0002\_009OBA00243\_98W0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)